

telbar gegeben. Und darf man im Eid, den der Bischof dem Grafen von Chartres leisten mußte, wirklich eine „Bestätigung des Grafen im Amt durch den Bischof“ sehen (S. 98)? Über diesen Bemerkungen sollen nun die Verdienste des Vf. nicht vergessen werden: verdanken wir ihm doch ein mit Liebe und Fleiß geschriebenes Buch, das uns ein neues Bild von Ivo zeichnet und in dem wir uns bequem über den Bischof orientieren können!

Bonn

Hartmut Hoffmann

Anton Largiadèr: Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innozenz III. bis Martin V. Ein Beitrag zum Censimentum Helveticum. Zürich (Schulthess) 1963. XII, 318 S., kart.

Im Rahmen des großangelegten Inventarwerkes der spätmittelalterlichen Papsturkunden, für das Franco Bartolini († 1956) die Bezeichnung „Censimento“ geprägt hat, nahm der kundige Leiter des Staatsarchivs Zürich Anton Largiadèr die Aufnahme der in der Schweiz vorhandenen Papsturkunden in Angriff. Mit dem vorliegenden Band übergibt er die Bestände des Staatsarchivs Zürich der Öffentlichkeit, und zwar 104 Originale und außerdem 83 Stück kopialer Überlieferung.

Dieser „Beitrag zum Censimentum Helveticum“ wirft ein Licht auf den immensen Arbeitsaufwand, den die Bestandsaufnahme der Papsturkunden in den verschiedenen Ländern erfordert; zugleich werden aber auch die Aspekte sichtbar, unter denen die Inventarisierung erfolgt. Wenn hierbei die Aufnahmeperiode von 1198 bis 1417 um ein Jahr überschritten wird, dann liegt dies in den besonderen Verhältnissen der Schweiz begründet, wo im Jahre 1418 Martin V. noch urkundet. So erfreulich nun der Einblick in die Genesis des Werkes und dessen wissenschaftliche Fundierung ist, hier erwächst aber auch die Gefahr unnötiger Breite und Wiederholung. Die Aufgabe der Koordinierung stellt sich als dringliche Forderung für die Anlage des Gesamtwerkes.

A. Largiadèr schickt seinem „Paradigma“ (S. VI) eine umfangreiche Bibliographie voraus, die über die übliche Aufzählung einschlägiger Werke hinaus vielfach auch eine knappe Inhaltsangabe sowie ergänzende Bemerkungen bietet. Der erste Teil des Buches informiert sodann allgemein über die Quellen; die Ausführungen über die äußeren Merkmale der Papsturkunden, über Urkundenarten, Kanzleivermerke, Prokuratoren u. a. offenbaren die Vertrautheit des Bearbeiters mit dem Material. Nach einer kurzen Vorbemerkung über methodische Grundsätze bringt der zweite Teil die Regesten der 187 Papsturkunden aus dem Zürcher Bestand. Neben den Inhaltsangaben interessieren in diesem Zusammenhang vor allem auch die Stückbeschreibungen samt den Kanzlei-Vermerken; die gelegentlich beigefügten Kommentare geben Auskunft über Sachinhalt, angeführte Personen oder die Provenienz einzelner Bullen. Mit einem Anhang mehrerer Vollabdrucke bildet diese Inventarisierung der Urkunden den Kern des Buches. Wenn Largiadèr in seinem Schlußabschnitt: „Die Urkundenempfänger und ihre Archive“ eine Ausgliederung nach Empfängern vornimmt, dann überschreitet er vorteilhaft das bloß topographische Prinzip bei der Bestandsaufnahme der Papsturkunden. Die Ausführungen zur Geschichte der verschiedenen Empfänger und deren Archive ergänzen gut die Regesten.

Der vorliegende Band des Censimentum Helveticum, der durch mehrere Register aufgeschlüsselt ist, eröffnet verheißungsvoll die Inventarisierung der Papsturkunden in der Schweiz; auch wenn an ihm manche Probleme offenkundig werden, so stellt er doch für die Forschung ein willkommenes Hilfsmittel dar.

München

Peter Stockmeier

Niels Skyum-Nielsen: Kirkekampen i Danmark 1241-1290. Jakob Erlandsen, samtid og eftertid (= Scandinavian University Books). Kopenhagen (Munksgaard) 1963. 357 S., kart. Dkr. 45.-. (Mit Zusammenfassung in engl. Sprache.) – (Zu der Abhandlung gehörende Texte und Spezialuntersuchungen sind in „Scandia“ 28, 1962 unter dem Titel „Studier og tekster til kirkekampen i Danmark 1241-1290“ mit englischer Zusammenfassung veröffentlicht.)

Die dänische Reichs- und Kirchengeschichte der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts ist dadurch gekennzeichnet, daß das im 12. Jahrh. etablierte harmonische Zusammenwirken von Königtum und Kirche gebrochen und von bitteren Streitigkeiten zwischen dem König und einem Teil der Reichsgeistlichkeit abgelöst wurde. Erzbischöfliche, auf dem internationalen Kirchenrecht gegründete Rechtsforderungen einerseits, königliche Souveränitätsansprüche und lokales Kirchenrecht andererseits prallten zusammen und erschütterten Reich und Kirche durch Jahrzehnte hindurch. – In der vorliegenden Arbeit bietet Skyum-Nielsen die erste durchgreifende Untersuchung und Gesamtdarstellung der sich an Person und Werk Erzbischof Jakob Erlandsens von Lund knüpfenden ersten Hauptphase dieser Streitigkeiten.

Der Konflikt, welcher sich über 20 Jahre erstreckte (1254–74), wurde durch Jakobs Forderungen auf Modernisierung des schonischen „Kirchengesetzes“ ausgelöst. Das „Gesetz“, ein um 1171 eingegangener Vertrag zwischen Erzbischof und Bauern, stellte einen Kompromiß dar zwischen traditionellem dänischen Recht und kanonischem, und Jakob beabsichtigte, es in bessere Übereinstimmung mit den kanonischen Vorschriften zu bringen, z. B. hinsichtlich des Prozeßverfahrens und der Beweisregeln. Seine Vorschläge stießen auf Widerstand bei den Bauern, die nicht nur keine Modernisierung wünschten, sondern alle seit 1171 hinzugekommenen gewohnheitsrechtlichen Modifikationen abschaffen und nur den alten Text selbst gelten lassen wollten. Der Streit wurde erbittert, als König Kristoffer seinen politischen Vorteil darin sah, das reaktionäre Bestreben der Bauern zu unterstützen. Sein Auftreten als Richter in der Sache, und noch mehr seine intensive, an die ökonomischen Interessen der Bauernschaft appellierende Propaganda in der Erzdiözese machten vollends den Knoten unlösbar.

Eine wesentliche Ursache dessen, daß der Streit um das schonische Kirchengesetz einen so bitteren Charakter annahm, lag darin, daß er sowohl mit einem weiteren kirchenpolitischen Konflikt über erzbischöfliche und königliche Rechte als auch mit reichs- und außenpolitischen Gegensätzen verflochten war. Die mit den schonischen Auseinandersetzungen gleichzeitige „große Debatte“ von 1256–57 über die erzbischöflichen Beiträge zum militärischen Aufgebot des Reiches, über Immunität, über Jurisdiktion und über kirchliche Ämterbesetzungen zeigt das allgemeine Bestreben jeder der beiden Obrigkeitsgewalten, sich möglichst großen Einfluß auf dem Gebiet der anderen zu verschaffen. Die Privilegien der Kirche, welche bisher infolge der weitgehenden Gemeinsamkeit der Interessen unumstritten und weithin nur unscharf definiert gewesen waren, wurden jetzt der weitest- bzw. engstmöglichen Definition und Interpretation unterzogen. Möglicherweise sind die Bestrebungen des Erzbischofs Ausdruck des Wunsches, sich eine fürstenähnliche Stellung südlichen Stils zu verschaffen.

Zum Schutze seiner Stellung und der der Kirche erließ Jakob auf einem Reichskonzil 1256 die sogenannte Vejle-Konstitution, die im Falle von Gefangennahme oder Verstümmelung eines Bischofs seitens des Königs oder – unter gewissen Umständen – eines Großen ein dem ganzen Reich geltendes Interdikt androhte. Wie durch des Verfassers Analyse des europäischen Materials erwiesen wird, stellt diese Konstitution in der europäischen Mitwelt einen Höhepunkt an Härte dar.

Neben den kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Gegensatzverhältnissen besteht ein Gegensatz auf rein reichspolitischem Gebiet. Der Erzbischof widersetzte sich der Festigung der Linie Kristoffers, dadurch daß er ihm die Krönung seines Sohnes verweigerte. Er trat in Verbindung mit den schleswigschen Vertretern der rivalisierenden Linie, und er scheint auch bei dem norwegischen Angriff von 1256 seine Hand im Spiel gehabt zu haben.

Dieser mannigfaltige Konfliktstoff hat seine Ursache zuletzt in dem Gegensatz zwischen dem königlichen Anspruch auf Souveränität innerhalb des Reiches einerseits, und Jakobs Anspruch darauf, als Vertreter der internationalen Kirche und Vollzieher ihres Willens anerkannt zu werden andererseits, d. h. als ein Untertan, dessen letzte und höchste Loyalität nicht dem König gilt, sondern dem Papst. Dieser prinzipielle Gegensatz erhält vielleicht seinen wichtigsten Ausdruck in Jakobs Behauptung, der Papst sei berechtigt, auf Empfehlung der dänischen Kirche hin in

dem weltlichen dänischen Strafrecht (hinsichtlich Tötungs- und Verstümmelungsverbrechen) Änderungen herbeizuführen. Von diesem Anspruch gilt dasselbe wie von den rigoristischen Bestimmungen von Vejle: Jakob befindet sich in der ersten Reihe an der päpstlichen Front seiner Gegenwart. Seine Auffassung, daß das Gesetzgebungsrecht des Reiches auch auf rein weltlichem Gebiet vor dem des Papstes weichen müsse in Fällen wo das Seelenheil bedroht sei, stellt ihn mit Innozenz IV. und mit einem extrem papalistischen Theoretiker wie Hostiensis auf dieselbe Ebene.

1259 gelangte der Konfliktstoff zur Explosion in der Gefangennahme des Erzbischofs. Bald danach starb der König, und Jakob wurde freigelassen; er bekam aber keinen Schadenersatz, und bei seinem Festhalten an dem von der Vejle-Konstitution verordneten Interdikt wurde der Bruch zwischen Erzbischofs- und Königspartei bald unheilbar, um so mehr, als Bischof Peder von Roskilde, Neffe und Parteigänger Jakobs, mit den auswärtigen Reichsfeinden in aller Offenheit gemeinsame Sache machte und sowohl die Königin-Witwe als den jungen König Erik bannte. — Der Streit war schon von König Kristoffer nach Rom gebracht worden; von nun an bewegte er sich auf zwei Ebenen, der internationalen und der dänischen.

Auf der Grundlage der Eingabe der Königlichen (in welcher der Aspekt der staatlichen Loyalität stark hervorgehoben wurde) nahm das Papsttum zuerst, unter Urban IV., Partei gegen den Erzbischof; eine Wendung wurde aber herbeigeführt durch den Amtsantritt Clemens IV. und die Sendung des Kardinals Guido nach Dänemark. Der Legat fällt 1266 Wiedereinsetzungs- und Wiedergutmachungsurteile zugunsten Jakobs und seiner fünf Genossen (darunter ein Bischof) und belegte kurz danach das Reich mit Interdikt und den König sowie die Königin-Witwe mit Bann.

Guidos Interdikt wurde jedoch ebensowenig wie das frühere von der dänischen Kirche als Ganzes beobachtet, obwohl die Abwesenheit des Erzbischofs und die Vakanz mehrerer Sitze der Sakramentsverwaltung allmählich manchen Abbruch tat. Sowohl die Mehrheit der Bischöfe als auch die Mehrheit der Ordensgeistlichen neglierten es. Der Tod Clemens' 1268 und die folgende dreijährige Sedisvakanz beraubte vollends Jakob der internationalen Unterstützung. Er mußte 1272 auf einen demütigenden Kompromiß eingehen: um seinen Sitz wieder einnehmen zu können, mußte er sich damit einverstanden erklären, daß die Streitfragen von einem (von beiden Seiten ernannten) Schlichtungsausschuß beurteilt würden. 1274 starb der große Erzbischof noch bevor er Lund wiedergesehen hatte, und die übriggelassenen Mitglieder der Flüchtlingspartei mußten sich bedingungslos unterwerfen. 1274–75 besiegelte der neue Papst, Gregor X., die Niederlage durch Anerkennung der Verhandlungen und Aufhebung der Interdikt- und Bannurteile.

Verlauf und Ausgang des komplizierten und weitverzweigten Konfliktes sind für die Machtverteilung zwischen königlicher und kirchlicher Gewalt in Dänemark des 13. Jahrhunderts symptomatisch. Trotzdem internationale Gerichtsbarkeit und das Prestige der internationalen Kirche ins Spiel gebracht wurden, kann der Erzbischof nicht obsiegen im Kampf mit einem entschlossenen und rücksichtslosen, auf seine Souveränität bedachten Königtum. Die Macht- und Druckmittel des Königs sind die ganze Periode hindurch stark genug, um die Verwirklichung der kirchlichen Gegenmaßnahmen zu verhindern. Dies um so mehr, als 1) der Haupteitel der Geistlichkeit die staatliche Loyalität über Treue gegenüber Erzbischof und Papst setzen; 2) Reibungen und Interessengegensätze zwischen Säkular- und Regulargeistlichkeit sowie zwischen den Orden selbst den inneren Zusammenhang der Kirche schwächen; und 3) die Rücksichtnahme des Papsttums auf andere internationale Interessen mehrmals seine Unterstützung der Prälatenpartei unsicher macht. Zuletzt, aber sehr wichtig: das Königtum verfügt während des ganzen Streites über juristische Helfer, deren kanonistische Kenntnisse denen der Prälatenpartei und des Legaten ebenbürtig überlegen sind. Dies deutlich gemacht zu haben, gehört zu den wichtigsten Verdiensten des Vfs. Hier wird zum ersten Mal das Auftreten der königlichen Juristen in das rechte Licht gerückt, eben als ein Ausdruck ihrer virtuosenhaften Fähigkeit, mit allen Möglichkeiten des kanonistischen Prozesses zu spielen. Ihre raffinierte Verzögerungs- und Appelltaktik, ihr Sinn für den rechten Augenblick spielten eine wesentliche Rolle für den Ausgang des Konflikts.

Die Klarlegungen dieses Sachverhaltes durch den Vf. ist nur eines von vielen Zeugnissen für seine besondere Einsicht in das internationale Kirchenrecht des Hochmittelalters. Seine Arbeit, die oben nur in dürftigen Urnissen referiert worden ist, bedeutet einen Meilenstein in der Erforschung des Kirchenkampfes vermöge der Verbindung dieser kanonistischen Einsicht mit einer imponierenden Beherrschung aller Seiten und Einzelheiten der innerdänischen Problematik der Periode. So wird auf Schritt und Tritt eine Fülle von neuen Erkenntnissen sowohl hinsichtlich der Einzelprobleme als auch hinsichtlich der Gesamtperspektive geboten. Der Zugang zu dieser reifen Gelehrtenleistung sollte möglichst bald einem internationalen Publikum durch eine Übersetzung geöffnet werden.

Vaerløse (Dänemark)

J. Balling

Walter Blank. Die Nonnenviten des 14. Jahrhunderts. Eine Studie zur hagiographischen Literatur des Mittelalters unter besonderer Berücksichtigung der Visionen und ihrer Lichtphänomene. (Inaugural-Dissertation). Freiburg/Brsg. (K. Müller) 1962. IV, 280 S., kart.

Durant les XIII^e et XIV^e siècles, l'Allemagne du Sud, l'Alsace et la Suisse furent le théâtre d'une extraordinaire efflorescence de vie religieuse. Les couvents de femmes, malgré leur nombre, voyaient affluer les novices. Oetenbach, près de Zurich, fondé en 1234, compte trois ans plus tard 64 moniales; en 1285, il en compte 120. Dans plusieurs de ces cloîtres, peu à peu s'implanta la tradition de consigner par écrit la Vie des religieuses qui s'étaient particulièrement distinguées par leurs vertus et c'est ainsi que nous possédons une série de recueils de *Nonnenviten*, dont les plus connues sont ceux d'Adelhausen, près de Fribourg-en-Brigau, d'Unterlinden à Colmar, de Töss au nord de Zurich, d'Oetenbach, de Katharinaltal près de Diessenhofen, d'Engelstal près de Nuremberg. M. W. Blank a consacré à cet ensemble de récits édifiants une dissertation doctorale. Le sous-titre nous avertit que, tout en embrassant l'ensemble de ce dossier, l'auteur a retenu deux questions particulières: les visions et les nombreuses allusions, dans divers contextes, à des phénomènes lumineux. Le livre comprend, outre une introduction, deux chapitres. 1. Grundfragen der Mystik und ihre Ausprägung in den Viten (p. 5-44); 2. Die Vitenliteratur der Nonnen (p. 45-258); et une conclusion (p. 259-270).

En général, ces *Nonnenviten* présentent les caractéristiques qui se retrouvent dans la littérature hagiographique. Comme le dit fort bien M. B.: „Wie die Form unserer Viten zeigt, ist die Gestaltung nicht individualistisch, sondern typisch“ (p. 147-148; cf. p. 93). Les différentes narratrices ont les mêmes préoccupations et suivent des canevas identiques. Ordonner chronologiquement les données d'une existence n'entre pas dans leurs intentions; ce qui les intéresse, c'est l'effort vers la sainteté, qui le plus souvent est manifestée par des phénomènes extraordinaires. Comme on l'a souvent remarqué, entre ces diverses maisons religieuses, il existait une sainte émulation et par des voies multiples s'exerçait une influence réciproque. Dans sa conclusion, M. B. écrit: „Zusammenfassend läßt sich sagen, daß inhaltlich kaum eigenständiges Gut in den Viten zu finden ist. Die Hauptquelle, aus der sie schöpfen bis zur wörtlichen Übernahme, ist die Hagiographie, die vorausgehenden Heiligenleben, denen der ganze Motivbestand der Nonnenviten entlehnt ist“ (p. 257). Ce jugement rejoint celui d'un bon connaisseur de la littérature de cette époque, Josef Quint: „Infolgedessen (recours aux mêmes sources) herrscht in allen diesen Berichten (Nonnenviten) eine gewisse Gleichförmigkeit, um nicht zu sagen Schablone“ (*Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte*, t. 4, 1931, p. 7). On peut toutefois se demander, si à la lecture de ces biographies, M. B. n'a pas été sensible surtout à leur monotonie; de ce chef, il n'a pas assez remarqué de-ci de-là des notions plus caractéristiques. Une Elsbeth Stigel, par exemple, n'a-t-elle pas „sans le vouloir peut-être, rencontré le trait qui rend la physionomie vivante“ (J. Ancelet-Hustache)?

Le travail de M. B. relève à la fois de la critique hagiographique et de l'histoire de la piété. Du premier point de vue, s'il n'apporte guère du nouveau, il résume bien les études antérieures consacrées à ces divers recueils. Quant au second point de vue